

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR CONTAINER/BEHÄLTER

- Mit Erteilung des Auftrages überlässt der Vermieter dem Mieter der dort näher bezeichnete Container/Mulde/Pressbehälter, nachfolgend Behälter genannt, zur Nutzung mietweise.
- Die Mietdauer beginnt mit dem Tage der Lieferung und Aufstellung.
- Die Leerung des Behälters ist ausschliesslich Sache des Vermieters.
- Der Vermieter führt mindestens einmal jährlich eine Wartung mit Aussenwäsche durch.
- Der Vermieter verpflichtet sich, einen anschlussfertigen Behälter zu liefern. Für eine allfällige Stromzuführung ist durch den Mieter bauseits sicher zu stellen. Stromzuführungen können nicht gemietet werden.
- Der Mietbetrag wird monatlich berechnet und ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung netto zahlbar.
- Mindestmietdauer und Kündigungsfrist beträgt 6 Monate, Mindestmietdauer bei neubeschafften Behältern mindestens 24 Monate.
- Der Mieter wird bei Behälter mit maschinellen Presseeinheiten in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen; sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit der Benützung der Anlage verbunden sind, beachten. Ein besonderer Hinweis gilt hier der Säuberungsverpflichtung der Reinigungsklappe durch den Mieter, welche bei der Einführung erläutert wird. Diese ist in der Regel wöchentlich, mindestens 1 pro Monat.
- Jegliche Veränderungen an den Behälter, insbesondere Änderungen, die die Maschinensicherheit beeinträchtigt, darf der Mieter nicht ohne Zustimmung des Vermieters vornehmen.
- Die Anlage ist an dem vereinbarten Einsatzort aufzustellen; wünscht der Mieter den Einsatzort zu wechseln, ist er hierüber dem Vermieter meldepflichtig.
- Der Mieter hat auf seine Kosten die Behälter vor Eingriffen Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmassnahmen) freizuhalten oder freizumachen. Von Anfragen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstückes, auf welchem sich der Behälter befindet, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.
- Der Mieter ist bei einem Schadenfall (unsachgemässe Einwirkung durch das Personal, Dritte, Elementarschäden und Diebstahl) dem Vermieter gegenüber unverzüglich haftungs- und meldepflichtig. Solche Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung der Vertragserfüllung.
- Der Mieter trägt sämtliche durch den Betrieb der Anlage entstehende Kosten. (Strom etc.)
- Für allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gilt der Gerichtsstand des Geschäftssitzes der Amstein Robert AG. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.